

S a t z u n g

über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "südl. der
Barbarastraße" für die Flurstücke 81, 82 und 83 der Gemarkung
Sindorf Flur 18

Aufgrund der §§ 10 und 13 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S 341) des § 4 der ersten DVO NW zum BBauG vom 29.11.1960 (SGV NW 231) des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GV NW S. 269) sowie des § 103 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV NW S. 269) hat der Rat der Gemeinde Sindorf in seiner Sitzung folgende Satzung beschlossen:

Einzigter Paragraph:

Der Bebauungsplan Nr. 8 "südlich der Barbarastraße", der für die Flurstücke 81, 82 und 83, Flur 18, Gemarkung Sindorf, gelegen westlich der Barbarastraße, eine dreigeschossige Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern vorsieht, welche durch die Ernst-Reuter-Straße erschlossen werden sollen, wird wie folgt geändert:

- 1) Die geplante Ernst-Reuter-Straße wird als öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben. An ihre Stelle tritt ein privater Hauszugangsweg.
- 2) Der erforderliche seitliche Grenzabstand (Bauwich) wird auf 4,50 m festgesetzt.

Für das oben angegebene Gebiet werden dieser Satzung entgegenstehende Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 "südlich der Barbarastraße", genehmigt mit Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Köln, vom 7.3.1967, aufgehoben.

Sindorf, den 31. August 1970

<u>gez.</u> (Graf) stellv. Bürgermeister	<u>gez.</u> (Overbeck) Ratsmitglied	<u>gez.</u> (Becker) Amtshauptsekretär als Schriftführer
--	---	---

Vorstehende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Südl. der Barbarastraße" der Gemeinde Sindorf wird hiermit gemäß § 37 Abs. 3 GO NW öffentlich bekanntgemacht.

Sindorf, den 16. Nov. 1970

gez. Wassen
Bürgermeister